

Satzung

SV Concordia Albachten 1955 e.V.



Letzte Änderung vom 10. März 1996

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **SV Concordia Albachten 1955 e.V.** und hat seinen Sitz in Münster-Albachten.

2. Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen - Lippe (FLVW).

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgabe besteht in der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Durch den Sport sollen auch die geselligen Beziehungen der Mitglieder zueinander enger gestaltet werden. Die Förderung der Jugend ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsangehörige

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Förderer.

2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen wählen, können gewählt werden und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.

2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Höhe muss dem Mindestsatz der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster entsprechen. Erhöhungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonders hohem Maß um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der Mitglieder.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ehrenmitgliedschaft. Die Ernennung nimmt der Vorstand vor.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Ableben
 - d) durch Auflösen des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief zu übersenden; besondere Austrittsregelungen in den Abteilungen bleiben unberührt.
3. Soweit Beiträge fällig geworden sind, bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.

§ 9 Disziplinar- und Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme belegen und es äußerstenfalls ausschließen, wenn das Mitglied
 - a) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) das Zusammenleben innerhalb des Vereins nachhaltig stört oder
 - c) mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
2. Der Ausschluss muss schriftlich ausgesprochen und begründet werden. Eine Woche nach Zugang bei dem Betroffenen wird die Maßnahme wirksam. Legt der Betroffene vor Ablauf einer Woche nach Zugang Einspruch ein, so entscheidet der erweiterte Vorstand unter Anhörung der Beteiligten endgültig.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 11 Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese kann ausnahmsweise auch durch Pressehinweise und einen Aushang in geeigneter Form erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen,
- b) Bericht des Kassenwartes,
- c) Bericht der Kassenprüfer und
- d) Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
2. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich gefordert wird. Der Vorstand muss der Forderung innerhalb von drei Wochen entsprechen.
3. Für die Einladung gilt § 11 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Stellung eines in der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellten Antrages (Initiativantrag) muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder genehmigt werden; durch einen Initiativantrag darf eine Satzungsänderung nicht herbeigeführt werden.

§ 14 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser wird in seiner Arbeit von dem erweiterten Vorstand unterstützt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzende (n),
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Geschäftsführer (in)
 - d) dem / der Kassenwart (in).
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und weiteren Personen, die eine Funktion nach Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung wahrnehmen und dazu nach den §§ 20 und 21 dieser Satzung gewählt wurden. Falls eigenständige Abteilungen existieren, zählen auch die Abteilungsleiter zum erweiterten Vorstand. In diesem Fall werden der Abteilungsleiter und dessen Abteilungsvorstand nach der Abteilungsordnung gewählt.
4. Der Vorstand ist für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verantwortlich. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Organisation des Sportbetriebes
 - b) Abwicklung des Geschäfts- und Geldverkehrs
 - c) Vorbereitung notwendiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Durchführung eigener Beschlüsse.
5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf und auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 15 Rechtsvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der/Die Vorsitzende ist der Repräsentant (die Repräsentantin) des Vereins. Der/Die stellvertretende Vorsitzende soll in dieser Eigenschaft nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 16 Geschäftsführer

Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfasst die Abwicklung der geschäftlichen Vorfälle außerhalb der Kassenführung sowie die Protokollführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 17 Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins.
2. Er hat jederzeit auf Antrag des Vorstandes die Kassenlage darzulegen.

§ 18 Abteilungen

1. Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen einrichten, die von Abteilungsleitern geführt werden.
2. Bei Bedarf kann einer Abteilung die Befugnis eingeräumt werden, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Zielsetzung des SV Concordia Albachten 1955 e.V. selbständig zu erledigen. Dazu ist durch den Obmann der Abteilung eine Abteilungsordnung vorzulegen, die mit der Satzung des Vereins im Einklang stehen muss. Sie bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des SV Concordia Albachten 1955 e.V. und derjenigen von 2/3 der Mitglieder, die zu einer unter Hinweis auf die Beschlussfassung über die Abteilungsordnung einberufenen Abteilungsversammlung erschienen sind. Das vorstehende Verfahren gilt für eine Änderung der Abteilungsordnung entsprechend. Nach Maßgabe der Abteilungsordnung sind der Abteilungsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder für laufende Geschäfte der Abteilung besondere Vertreter des SV Concordia Albachten 1955 e.V. im Sinne von § 30 BGB.
3. Die Gesamtverantwortung der Vereinsorgane (§ 10 dieser Satzung) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und eine ordnungsgemäße Kassenführung wird durch die Einrichtungen der Abteilungen nach Abs. 2 nicht berührt.

§ 19 Kassenprüfer

Alljährlich wird auf der Jahreshauptversammlung einer von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre gewählt. Diese prüfen die Abrechnungen, den Jahresabschluss und den Kassenbestand. Über die Kassenprüfung informieren sie zunächst den Vorsitzenden; anschließend berichten sie in der Generalversammlung.

§ 20 Wahl des Vorstandes

1. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins ist.
2. Wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, kann auch gewählt werden, wenn er eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei in einem Jahr die Stellen des Vorsitzenden, des Kassenwartes sowie des Pressewartes und im nächsten Jahr die Stellen des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Jugendwartes und erforderlichenfalls der Abteilungsleiter besetzt werden.

§ 21 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn sie mehr als 50 % der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten. Verläuft der erste Wahlgang ergebnislos, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. Dabei ist der gewählt, der die meisten Stimmen hat.
3. Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4. Im übrigen werden Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

§ 22 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 23 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins geht bei seiner Auflösung an die Stadt Münster zur Förderung des Sportes über.

Diese Satzung ist am 10. März 1996 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Durch die Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

48163 Münster, den 10. März 1996